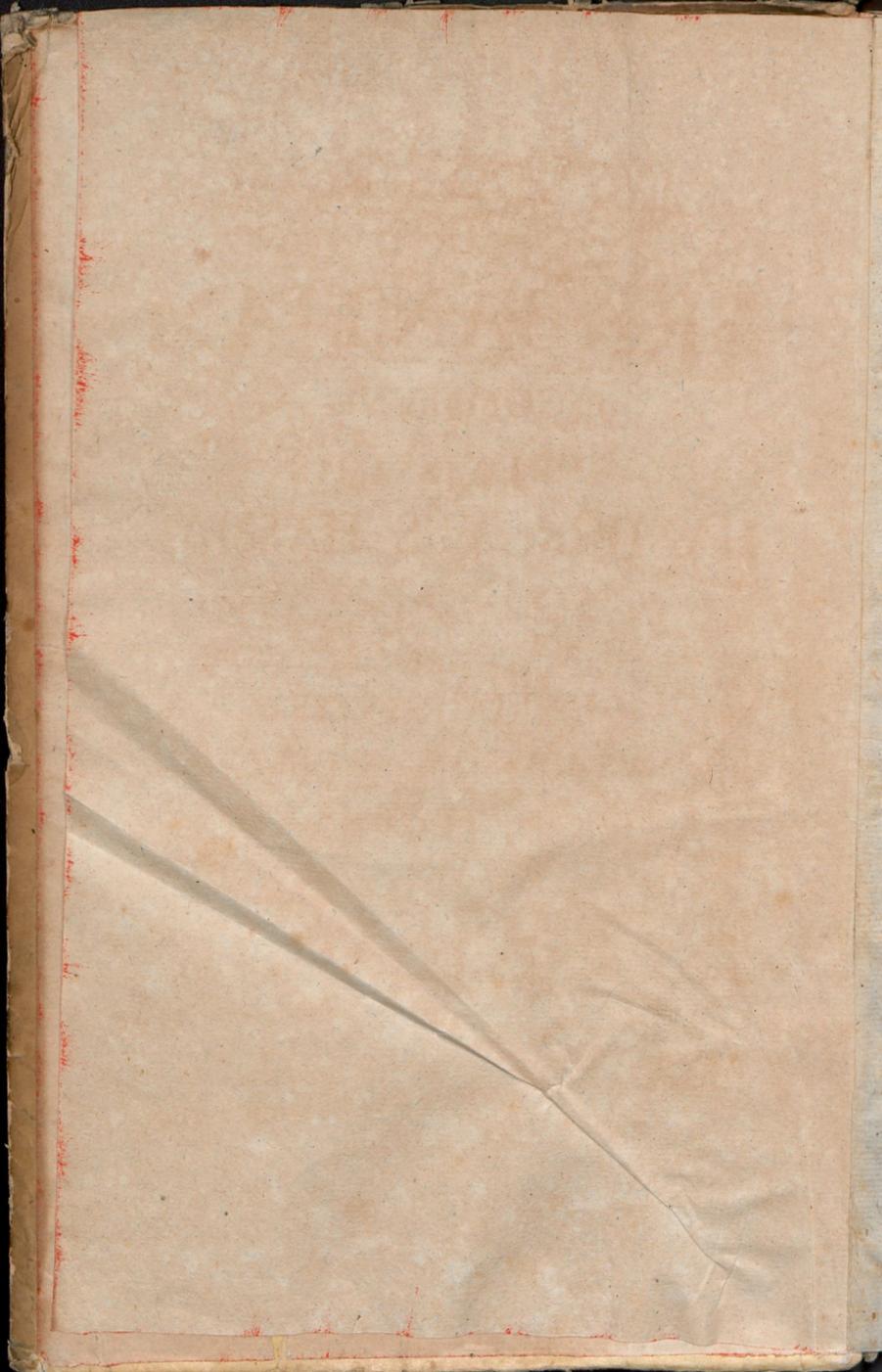


Na. 63.







Kurzgefaßte Betrachtungen

wodurch
der handgreifliche Ungrund derjenigen Antwort
vorgestellt wird
welche

von Seiten

Heßen - Cassel

auf das von

Heßen - Darmstadt

zum Vorschein gekommene

PRO - MEMORIA

lesthin im Druck erfolget

und

Die Dieser Universitäts - Vogteyen,
und deren Rechts - wiederige Wie-
der - Ablösung betrifft.



MDCCLXXXIX.



[Faint, mirrored bleed-through text from the reverse side of the page, including the words 'Henniges' and 'Westphal'.]

Ab HENNIGES
in Mediat. ad Instrum. Pac. Westphal.
Spec. IX. pag. 1702.

Hæc enim est, uti omnis possessionis, ita multo magis ejus, quæ
ex Pace est, prærogativa, ut possessor sit omni alio prior,
quamdiu res ei abjudicata, decretumque non est, ut pos-
sessionem alteri cedat.

PRO-MEMORIA

[Faint bleed-through text from the reverse side, including 'Henniges' and 'Westphal'.]

MDCCLXXXIX





Hessen-Casseliſche
Antwort
 auf das zum Vorschein gekommene
PRO MEMORIA
 Die Wiederablöſung
 der
Sieſer Univerſitäts-Revenüen
 betreffend.

S Als Fürſt. Hauſ Hefſen-Darmſtadt muß in denen Gedanken ſtehen, daß die Zeiten und Umſtände im Reich noch diejenige wären, welche zu Anfang des vorigen Seculi geweſen. (1.)

A 2

Dazu

Anmerckliche Betrachtungen.

- (1.) Das Fürſtliche Hauſ Hefſen-Darmſtadt hat in gegenwärtiger Univerſitäts-Angelegenheit ſo wenig Urfach auf Zeit und Gelegenheit zu denken,

als

Dazumahl gab dasselbe nur an, was es haben wolte: So fand nichts Schwürigkeit, sondern alles geschah, ohne weiteres Bedencken. (2.)

Nach

als diese seine höchstgerechte Sache auf Willkühr oder Conveniens auszufehen. Dasselbe kan sich darunter auf klares Recht und offenbare Billigkeit sowohl, als auf ohnwidereprechliche Verträge und daraus hergebrachten hundertjährigen Besitz ganz sicher verlassen, und daraus männiglich des andern Theils höchstunfreundliches und wiederrechtliches Verfahren in re & modo zum Voraus überführen. Vorstehender Eingang der Hessen: Casselschen Antwort gehöret also unter diejenige Vorwürfe, so theils ex dissidentia causae, theils aus gehäßigen und Feindseligen Absichten entspringen, und dennoch zum Behuff dieser Universalitäts-Sache das geringste nicht beytragen, an sich auch nach dem Hessischen Haupt-Vertrag de anno 1648. §. 27. und in kraft der daselbst zwischen beiden Hochfürstlichen Häusern errichten Amnestie zur ewigen Vergessenheit gestellt seynd, per verba: "Alle Feindschafft und Widerserwillen *morificiret* / von Grundaus gehoben / und also ein
 „ aufrichtiger ewiger Friede / gute beständige Vertraulichkeit /
 „ GOTT und Menschen wohlgefällige Freundschafft zwischen
 „ beeden Fürstlichen Linien / als so nahen Bluts-Verwandten /
 „ *rehabilit* / und bey Ihren *Successorn* und Nachkommen beständig erhalten werden solle. Wie weit all dieses von Cassel und dessen Rathgebern gegen Hessen: Darmstadt beobachtet worden, läßt sich in neuern Zeiten aus dieser und vielen andern Vorfällen leichtlich exemplificiren.

- (2.) Der Zusammenhang dieses kühnen Vorgebens mit der dermaligen Universalitäts-Sache ist ganz ohnbegreiflich, und durch bloße Berufung und Einsicht derer im vorigen Seculo verhandelten *Actorum Publicorum* wie derleget, hiebey auch die wohlverdiente Ahndung einer dergleichen vor Ihres Kayserliche Majestät gloriwürdigste Verfahren und Deren Ministers höchstangehörige Beschuldigung Allerhöchst-Derselben billig zu überlassen. Wolte man es dem Hessen: Casselschen Verfasser diffals gleich thun, so dürffte nur die letztere unter voriger Kayserlicher Regierung veranlaßte Hessen: Casselsche Union zur Hand genommen, und die darinn festgestellte, jedoch ohnwillführte Arrondilements mit solcher guten Application bekant gemacht werden, wovon schon SCHURZFLEISCH in Germania Principe pag. 274. und 277. das nöthige sehr pertracter gedendet.

Nachhero ist erwehntem Fürstl. Hauß ebenfalls mehr nachgesehen, als Selbiges auf einige Weise begehren konte. (3.)

Und dies mag die Ursache seyn, warum es jedesmahl eine Befremdung blicken läßt, so oft das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel das Seinige fordert. (4.)

Man

(3.) Es wird damit auf die Marburgische Successions-Sache gezeilet, wobey Hessen-Darmstadt nicht aus Begünstigung oder Nachsicht von Hessen-Cassel, sondern *ex Providentia & Pactis Majorum* sein ohnstreitiges Erb-Folgs-Recht sowohl, als die Erhebung vieler Millionen von eingezogenen Zwanzigjährigen Fructibus und verursachten Executions-Kosten, wegen des von Hessen-Cassel nach tödlichem Hintzitt Herrn Landgraf Ludwigen zu Hessen-Marburg gänzlich an sich gerisenen Ober-Fürstenthums Hessen von G. H. E. und Rechts wegen zu suchen, ja sonst noch genugsame Gründe vor sich gehabt, nach Hindankung so vieler feyerlicher Necessite auf eine ganz gleiche Theilung der ganzen Landgrafschaft, wie vor den Zeiten Herrn Landgraf Philipp dem Grosmüthigen mehrmahls geschehen, zu provociren, so fern Hessen-Darmstadt das bonum publicum dem Interesse Particulari nicht jedesmahlen vorgezogen. Was selchemnach an Hessen-Darmstadt aus der Hessen-Marburgischen Lands-Portion gelanget, ist demselben und noch mehrers zuständig, darbenebens die böllige und widerliche Helffte der Universitäts-Bogteyen hies nach natürlichen Rechten und zu aller Zeit gebühlich gewesen.

(4.) Die leidige Erfahrung hat das Fürstliche Hauß Hessen-Darmstadt belehret, daß, so oft auf Anstifften friedföhrlicher Rathgeber Zwistigkeiten von Hessen-Cassel erregt worden, so vielmahls hat Hessen-Darmstadt das Seinige dabey verlohren, und in so weit noch alleit Sachen zu fordern, die vorhin zur Hessen-Casselschen Seinigkeit niemahls gehöret. Der beschworne und von Kayserlicher Majestät sowohl, als dem ganzen Churfürstlichen Collegio bekräftigte, deme ohngeachtet aber von Hessen-Cassel umgestossene Reichs-bekante Vertrag de anno 1627. über die sogenannte Marburgische Succession, sodann die zwischen beeden Hochfürstlichen Hessischen Häusern errichtete bündige und gleichwohl zu Boden geworfene Pacta de annis 1714. und 1718. über die Hanauische Erbfolge, sind solche öffentliche Proben der demahligten Hessen-Casselschen Maas-Reguln, daß man wohl begreift, woher es komme, von solcher Seiten die übrige Hessische Hauß-Grund-Gesetze, nemlichen den Haupt-Erb-Vertrag de anno 1568. sowohl, als den Friedschließlichen Haupt-Vertrag gleich de anno 1648. und zwar ersteren durch jedesmahlige und gänzlich

über

Man weiß disseits von keiner Unfreundlichkeit, sondern ver-
langt nur das, was im Westphälischen Frieden mit bürren Wor-
ten ausbedungen ist. (5.)

Ob die Universitäts-Güter, wovon jetzt die Frage ent-
standen, Vertrags-widrig oder mit höchstem Zug bestrickt seyn?
Ob das Judicium competens gewesen? Und der Regierung zu
Marburg ihr Verfahren vor eigenmächtig oder rechtmäßig zu ach-
ten? Und wer hierüber zu erkennen habe? Das ist einer allgemei-
nen Reichs-Versammlung zur Beurtheilung anheim gestellt. (6.)

Und

Ubergang der *Viz Amicitie*, letztern aber durch gewaltsame Entreis-
fung der darin zugestandenen und vorhin gehaltenen Patrimonial-Strücke
ebensals annoch durchlöchern zu wollen.

(5.) Wegen der in gegenwärtiger Sache abermahls geduldeten äußersten Un-
freundlichkeit, und des daraus fließenden Spolii *Violenti* ersehiet man aus
dem in der Hesses-Darmstädtischen Standhaften Wiederlegung un-
ter den Beysagen pag. 28. befindlichen Abdruck in hac causa ergangenen
Kaiserlichen Mandats, und sofort aus der darauf erfolgten *Paritoria* pla-
na das gerade Wiederziehl, und dieses, daß man Casselischer Seits
unter militärischer Begleitung die Gieser Universitäts-Frucht-Böden
und Briefs-Schräncke gewaltsam erbrochen, gleichermaßen allen in sie-
benhundert Säck Früchten bestandenem Vorrath weggeführt, den Gie-
ser Universitäts-Oeconomum oder Vogt in Marburg, blos verweiger-
ter gutwilliger der Sachen Abfolgung halber, mit Mannschafft in ein
heimliches Moch-Haus geschleppet, sofort Capitalien, so der Academie
Giesen darlehlich zu, und im Marburgischen ausgestanden, mit wegge-
nommen, die Gieser Universitäts-Waldungen invadirt, und darin de
facto den besten Holz-Vorrath weggehauen, und so weiters. Daß dies-
ser Modus im Westphälischen Frieden gegen einen Besitzer von hundert
Jahren gegründet, läßt sich daselbstn Art. XVII. §. 5. 6. und 7. so we-
nig, als sonstn quoad presentem in dem darin garantirten mehrzei-
ten Hessischen Haupt-Vertrag de anno 1648. ein dürres Wörtygen, wofl
aber dieses *expressis verbis* finden, daß die Universitäts-Vogtsegen qua-
sitionis im Ober-Fürstenthum, wie solche anno 1627. gleich getheilt
worden, Hesses-Darmstadt NB. behalten solle, woben auch dieses Hoch-
fürstliche Haus, nach eigener Hesses-Casselischer stilschweigender Bes-
tantmus, in ruhigem Besiß bis zu gegenwärtiger anderweiter Unfreunds-
lichkeit geblieben ist.

(6.) All diese zum leeren Schein aufgeworfene Fragen sind schlechterdings un-
nützlich

Und was den so genannten Oeconomum angehet: So hätte
 de dessen ungeziemendes Betragen gegen besagte Regierung noch

ein

ein weit mehrers verdienet, als daß selbiger einige Stunden auf die Haupt-Wache gefezet worden, da selbiger ein Hefischer Unzerthan, und deren Gerichts-Zwang sowohl vor seine Person, als in Ansehung seines Domicilli unterworfen ist. (7.)

Wie kundbahr Jhro Durchl. des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Befugniß angesehen werden kan, solches erscheinet allein daraus, daß das Cammer-Gericht etwas hierauf zu verfügen sich nicht getrauet, sondern dem Reichs-Hof-Rath solches anheim gegeben. (8.)

Die

Sammlung durchaus nicht gehörig, vid. der H. D. Obnumstösliche Beweis pag. 39. und 40. Soll es aber auf quaestionem fore ankommen, so fällt erstlichen die Regierung zu Marburg ganz hinweg, indem solcher nach der Hefischen Lands- und Gerichts-Versaffung über die Universitäten und die dazu gehörige Güter niemahlen keine Jurisdiction zugesaget, vid. c. 1. pag. 36. und 37. Sodann, was die angebliche Auftrags Hassiacas conventionales anlangt, so ist hier, wie schon vorangeführt, ein Casus a Judicio Aufregali in ipsissimo pacto Aufregali plane exceptus vorhanden, hiernächst können solche bey einem dem pacto Aufregali selbst zuwiderlaufenden casu procedentis violentiae, dabey zumahlen das neuziehende Aufregal-Membrum selbst interessirt, und in seiner ersten pactemäßigen Qualität annoch anstößig, in Ewigkeit nicht Maß greiffen, noch sonst auf die Casselische declinatorische Einwendungen in Mandatis S. C. einige Achtung geschlagen werden, sondern es heisset, quod in substrato Aufregae sic dictae Hassiacae in totum cessent, man mag auch mit dem Pacto Aufregali nach der Casselischen Intention eine gewaltsame Verdrehung vornehmen, und daraus vorseheln, was man will.

(7.) Wie weit der sogenannte Gieser Oeconomus in einem Nexu subjectionis Territorialis stehet, solches ist in den Hefischen Sammt-Recessen ausgemacht. Daß er aber auch befugt, cui liber in competenti in non competentibus den Gehorsam zu versagen, und daß man ihn zu Marburg deßhalben, und aus keiner andern Ursach, darbeneben als einen notorischen Hessen-Darmstädtischen Diener, directo gegen den schon angezogenen Hefischen Erb-Vertrag de anno 1568. Casselischer Seits aufs schimpflichste angehalten, solches ist eben wohl richtig, und wird, außer dem facto injuriante violento, eine wahrhaffte Unfreundlichkeit genennet, und davor auch in der ergangenen Obrist-Richterlichen Erkandtnus von Reichs wegen angesehen.

(8.) Daß dieses nichtheffende Vorgeben im allergeringsten nicht begründet, sondern

Die Vermuthung und Zuversicht, daß man, ohne weitere Rückfrage, einem Befehls widrigen Ausprüche Folge zu leisten, sich begnähmet haben würde, schlägt vor dasmahl fehl. (9)

Und wo das Judicarium nicht gilt, da ist niemand Partion zu leisten schuldig. (10.)

Der ordentliche Weg Rechtens bestehet in keiner bloßen Einbildung, sondern muß denen Reichs-Befehlen gemäß seyn: Wo von sich hier das Gegentheil findet. (11.)

Ob

sondern nach der Evidencia Facti eine offenbare Erbidtung seye, davon besiehe hinlängliche Erläuterung in der H. D. Standbaiten Wiederlegung pag. 29. not. iii. sowohl, als dem Ohnamsböldichen Beweis pag. 28.

(9.) Der erforderliche Beweis über die angebliche Befehlswidrigkeit des Reichs-Hof-Nächtlichen Auspruchs dürfte von Casselscher Seiten bey dieser Universitäts-Sache um so ehender fehl schlagen, als die kundbare hievorsprechende Reichs-Constitutiones in den H. D. Wohlbegründeten Anmerkungen pag. 11. not. 6. sowohl, als dem beigefügten Ohnamsböldichen Beweis pag. 28. seqq. wie auch unten nota 20. zur vollen Genüge angeführt stehen, und zu deren Handhabung das Kayserliche Obrist-Richterliche Amt noch Mittel finden wird.

(10.) Vielleicht nach der Hesses-Casselschen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, so nicht bey-Handen ist. In dem INSTRUMENTO P. W. Art. XVII. §. 7. hingegen lautet es anders: *Qua vero Judicis sententia definita fuerint, sine discrimine Statuum executioni mandentur, prout Imperii Leges de exequentiis sententiarum constituunt, conferatur J. P. M. §. 116. RECESSUS IMP. NO. §. 6. & 159. & 162. CAPITULATIO CAROL. Art. 17. ORDINATIO CAMERAL. P. 3. Tit. 48. §. 1. REC. VISITAT. 1713. N. 1. §. 83. 85.*

(11.) Das erste Membrum dieses Cases hat seine gute Richtigkeit, das andre aber wird durch das gewaltthätige Hesses-Casselsche Betragen in dieser Sache widererproben, wohlwanerwogen dieses Fürstliche Haus den ordentlichen, das ist in dem Erb-Vertrag und dem Instrumento Pacis Art. citovorgeschriebenen gültlichen Weg gleich anfänglich verlassen, und statt des *vix pacis de anno 1568.* nemlich der von Hesses-Darmstadt niemahls verworfenen *amicabilis*, den *Viam Facti* sogleich erwehlet, mithin nach den selbst eigenen Worten des Instrumenti Pacis gegen sich gelten lassen muß, *quod secus faciens vens sit fracta Pacis.*

Ob übrigens das Schreiben ad Comiticia nebst seinem Zubehör von Cassel geschickt, oder in Regensburg verfasst ist, das kann dem andern Theil gleich gelten. (12.)

Dasselbe muß ein kurz Gedächtniß haben, wann angeben wird: Es sünde mit Wahrheit nicht zu behaupten, daß das Fürstliche Haus Darmstadt die Hessische Aulregal-Instanz zu verwalten trachtete. (13.)

Wer

(12.) Ueber dergleichen nichts dienlichen Widerspruch pflegt sich in Comititiis Imperii Publicis nicht aufgehalten zu werden.

(13.) So viel aus denen quoad materiam Aulregarum Hassiacarum im Druck vorhandenen verschiedenen Hessen-Darmstädtischen Impressis klarlich erscheinet, so ist deren Inhalt lediglich und hauptsächlich nur dahin gegangen, daß in denen Mandats-Sachen, wegen der Hanauischen Mobiliar-Verlassenschaft und des Amtes Babenhäusen, der Hessische Conventional-Austrag keine Statt haben, noch darauf provocirt werden könne. Warum? weil die damalige Objecta Litigii keine Hassiaca, sondern zufällige Hanoica plane diversa, und zugleich spolia similiter Violenta sive Pacifragia, das ist Processus Mandatorum S. C. des gleichen causas feudales betroffen, worin die Hessische Austräge nach ihrer Verfassung, so wenig zu Wiederheingebung der Ablatorum zu verhelfen, als disfalls zu sprechen vermocht, sondern der letzirte Hessen-Darmstädtische Theil, anhandgeblich so vieler disfalls vorhandener Reichs-Gesetze, an ein Reichs Gericht sich um des willen vornehmlich zu wenden berechtiget gewesen, weilen gesammte Stände des Reichs, wohlfolglich auch diejenige, welche ihre gewillführte Austräge gehabt, und besonders das Hochfürstliche Haus Hessen dem Kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gericht in dessen erteilten Ordnungen die Handhabung des allgemeinen Land-Friedens, und in causis fractae Pacis Publicae, spolia violenti & Arrestorum, denen Entsetzten geschwinde Hilfe wiederfahren zu lassen, dergestalt aufgetragen, daß alle dagegen erlangte Vorzüge, Freyheiten und Haus-Rechte aufhören sollen, vid. der Hessen-Darmstädtische ad 1738. gemeingewordene Rechtliche Beweisstückum in materia recurfus quoad Hanoica, pag. 24. seqq. Es ist daher von der Wahrheit sehr entfernt, Hessen-Darmstadt, der Hanauischen Erbfolge-Streitigkeiten halben, einer vorhabenden gäncklichen Vereitelung der Hessischen Aulregal-Instanz zu beschuldigen, da Selbiges Salvis LL. Imperii, suo modo sive in terminis habilibus pactis Aulregalibus conformibus, und ceteris paribus, mithin secundum quid die Existenz des Hessischen Austrags, und dessen Verfassung ratione formæ & Ordinis proce-

Wer hieran einigen Zweifel trägt, der beliebe nur die in denen Hanauischen Sachen, auf offenen Reichs-Tage gepflogene Handlungen einzusehen, indem, als sich das Fürstliche Haus Hessen-Darmstadt anderst nicht zu helfen gewußt, es so weit damit getrieben worden, daß das Hessische Aultregal-Gericht gar ein **NON ENS** seyn sollen. (14.)

Diesen

procedendi ohnbefritten erkennet, uur ober zuvorderst quoad personas aultregales wegen des neuzeitlichen tempori pacti gemeinsam gewesen, und nunmehr einseitigen Schieds-Richters, des Professoris zu Marburg, eine Imperfection und daraus folgende demahlige Quiescenz besindet, sodann quoad Objecta & causas diejenige Fälle excipirt haben will, welche die allzuwohlbekandte Leges und Ordinationes Imperii bey Erledung eines Spolii, Arresti und Pacifragii, wie auch in feudalibus und sonst von den Austrägen ausnehmen, und zugleich ex facto contrarii eine Violation und daraus absolute folgende Selbstaufhebung des Pacti sic dicti Aultregalis mit sich führen, vid. die H. D. Wohlbesgründete Anmerkungen pag. 6. und 7. Ob nun gleich in gewisser Maasse bey dieser Universträts-Sache vorstehende Umstände meistens mit einschlagen, so ist jedoch, wegen der oben nota 6. umständlichen an- und ausgeführten wohl notablen Particular-Beschaffenheit, quoad praesentem vornehmlichst zu bemerken, quod hic Aultrega plane & plene cessent, praepimis cum adite Spolium, & quidem cum Violentia contra possessorem centenarium cum Arresto adhuc durare conjunctum, in quibus casibus Mandata restitutoria S. C. decernuntur, vid. LUDOLFF. in Tr. de Jur. Cam. pag. m. 152.

(14.) Wie in der vorstehenden Note schon kürzlich erwehnet, und die in aller Händen befindliche acta publica satzfam bestärcken, so hat es, absonderlich in dem von Seiten Hessen-Darmstadt beandgemachten Impresso, sub Tit. Documentirter Bericht, was es um das Hessische Conventional-Aultregal-Gericht vor eine Beschaffenheit habe, in der beigefügten kurzen Demonstration notanter geheissen, daß dasselbe bey denen im Fürstlichen Samt-Haus Hessen sich ergebenden Umständen NB. NB. **dermahlen pro nos Este**, das ist, ceteris paribus nicht in rotum, sondern nur in tantum pro nunc zu halten seye, vid. KOCHII praefat. Diss. de Aultregis conventionalibus praepimis Hall. per tot.

Wer nur die Hessen-Darmstädtische damahls ans Licht getretene meist ohnwidderlegt gebliebene Ausführungen zur Hand nehmen, und sich um der Sachen Beschaffenheit, sowohl quoad causam principalem als den punctum Aultregarum, und wie damit modo illegitimo & insanabili



Diesen Zweck nun, welcher dazumahl durch des gesammten Reichs Widerpruch zu nichte gemacht ist, sucht man jetzt per indirectum zu erreichen; Jedoch nur in Ansehung des Fürstl. Hauses Hessen-Cassel, wollen die Hessen-Homburger Linie sich vor kurzer Zeit noch von Darmstadt aus, in Ihren eigenen Landen mit Kriegs-Volk vergewaltigen und überziehen lassen müssen. Ist dergleichen wohl von dieser Seiten geschehen? Und dennoch wird über ein gewaltsames Spolium geschrien, unerachtet das Darmstädtische Territorium bis noch zu niemand betreten, noch zu betreten gedacht hat. (15.)

Nach

zu Werck gegangen worden? erkundigen will, derselbe wird sich auf allen Blättern überzeugen finden, daß Recht dennoch Recht bleiben, und dagegen List und Gewalt am Ende nichts helfen wird.

(15.) Von der wahren Beschaffenheit des angerühmten Reichs-Widerpruchs siehe die H. D. Wohlbegündete Anmerkungen pag. 19. not. 4. Nachstehende erziehe das sogenannte an sich höchst unförmliche Conclufum in forma duorum in causa mere non Comiciali, scilicet juris singulorum, vid. Caput der H. D. Obunumschliche Beweis pag. 29. not. 21. und zwar expressis verbis cum additione NB. besondrer leichterweislicher Umständen halben auf die damalige Hanoica, und gar nicht in der Generalität auf alle Sachen; weshalb eines so wenig als das andre vor Hessen-Cassel bestehen bleiben, noch weniger aber in praesenti anzuführen sein wird.

Hey dem allen ist sich am meisten zu verwundern, daß von dem Verfasser der Hessen-Casselschen Antwort höchst impertinenter bey dieser Gelegenheit dem Fürstlichen Hause Hessen-Darmstadt ein gleiches Spolium violentum gegen die apanagirte Linie zu Hessen-Homburg vorgelegt, und hiebey so gar der unglückliche Ausdruck einer Vergewaltigung NB. in Ihren eigenen Landen gebraucht werden wolle. Was dieser Cuden in dem Apanagial-Amt Homburg vor der Höhe vor etwa einem Jahr pro tuendis solummodo Juribus Territorialibus Haslo-Darmstadinis gedrückter Weise ex parte Domus Regentis vorgenommen werden müssen, damit Jura circa Sacra, ut & Homagii, Appellationum, Collectationis, Sequela und andre Sublimia benehft der Haus- und Primogenitur-Verfassung nicht in Grund sincken möchten, welches alles ist in proprio & solitario Territorio Haslo-Darmstadtino (worunter nach den von Hessen-Cassel mit erteilten Haus-Recessen Haslo-Stadt und Amt Homburg disertis verbis und ohnstrittig gehöret) ohne Begehung

Es heißt, die Hessische Stamms-Austräge könten in causa spolii violenti nicht wohl statt haben. Der Erb-Vertrag zeigt aber, daß solche auf alle Fälle gerichtet seyn. (16.)

Und wo findet sich wohl bey gegenwärtiger der Sachen Verlauf ein Factum, das nur dem Schein nach pro spolio violento ausgegeben werden mag? (17.)

So

Begehung des allergeringsten Spolii, masgeblich der Kayserlichen Wahl-Capitulation und anderer Reichs-Constitutionen geschehen, und wahrhaftig bey weitem nicht so beschaffen, als von Hessen-Cassel mit Hessen-Rheinfels in Ihren eigenen Landen, absonderlich wegen der Weste Rheinfels, contra pacta conventa verfahren, und mit dem weggenommenen Flecken Holzhausen eben so gemacht wird.

(16.) Hessen-Cassel sucht durchgehends gegen Hessen-Darmstadt darinn sein Haupt-Palladium, daß die Hessische Stamms-Austräge per verba: **Um was Sachen willen**, allerdings auch ad causas Spolii violenti, und überhaupt auf alle nur vorkommliche Fälle gerichtet seyen; Als sein in den Hessen-Darmstädtischen Wohlbegründeten Anmerkungen pag. 6. 7. 8. sowohl, als dem dabey befindlichen Obnumstößlichen Beweis pag. 31. sqq. wie auch in gegenwärtigen Anmerklichen Betrachtungen oben Nota 6. ist schon genügend ausgeführt worden, daß es überhaupt ein in wahrer Blöße bestehendes Glaucoma, und an sich in praesenti den vorliegenden besondern Befindungen nach ein casus secundum recessum de an. 1568. a notione Austregali plane exceptus vorhanden seye, wo zugleich wegen des jutretenden Hessen-Casselschen pacta-wiedrigen Bezeigens sowohl, als der hiebey concurrirenden theils selbst interessirten theils imperfecten Umstände der Universität Marburg, die sonstige Aufrege Halliaer gang und gar aufhören. Mehrers braucht es dermahlen hiebei nicht, als nur dieses noch zu sagen, wie ohne Anstand Mächtiglich hierinnen Verfall geben werde, daß im geringsten alle Fälle in praesenti nicht vorhergegangen, welche nach dem Fürst-Alt-Väterlichen Testament sowohl, als dem Fürst-Brüderlichen Haupt-Erb-Vertrag, in ordine ad fundandum Indicium Austregarum, bey allen Fällen von Seiten Hessen-Cassel vorhergehen sollen.

(17.) Die obstehende Note 5. hat die Würcklichkeit, und kein blosses Vorgeben eines Spolii violenti, manu nempe forti, variis vicibus & quibusvis modis commisit & adhuc continuati mehr als zu viel bewahrt

D

beiret.

So leicht wird sich das Publicum mit leeren Worten nicht mehr praecipiren lassen, vielweniger eine Sache glauben, die per evidenciam facti sich selber widerlegt. (18.)

Daß diese Universitäts-Strittigkeiten sich zur Comicial-Erörterung qualificiren, solches ist bereits zur Gnüge dargethan. (19.)

Dann eine Hochlöbliche Reichs-Versammlung wird den eingeschlichenen Mißbrauch des Mandat-Proceßus, und wie Churfürsten, Fürsten und Ständen Ihr privilegium Fori (welches bis
lig

heitet. Es kommt hiebey auf eine Verletzung des Hessen-Darmstädtischen Territorii im mindesten nicht, wohl aber sonst juxta asserta B. A. C. f. de LUDOLF C. I. p. m. 10. auf das alleinige propositum malum und damnum quodcumque an, wiewohl es auch spolia qualificata in Territorio proprio giebet, wie dergleichen bey der Hanauischen Mobiliar-Verlassenschaft sich von Cassel gegen Darmstadt gedußert, und bis diese Stunde fortdauret.

(18.) Daß der ganze Inhalt obstehender Hessen-Casselschen Antwoort von Anfang bis Ende, nach der in diesen Anmerkungen Betrachtungsweise angeführten Evidencia facti, in leeren Worten, die Sache selbst aber in handgreiflichem Ungrund beruhe, wird Jedem von Selbst in die Augen fallen.

(19.) Herentgegen hat auch all dieses ungnügliche oder vielmehr grundlose Dartum seine vollständige Abfertigung in dem Hessen-Darmstädtischen Obnumstößlichen Beweiß pag. 28. & seqq. erhalten. Wie reimet es sich indessen damit, daß Hessen-Cassel anfänglich in öffentlichen Schriften gegen Hessen-Darmstadt in dieser Universitäts-Sache ein an sich recess-wiedriges Forum rei sita bey der Regierung behauptet? vid. Species facti Hallo-Cassellana pag. 9. Nachmahlen ist man von dieser Seiten abgegangen, und hat in feinen bey Hochpreislichem Reichshoff-Rath in hac causa eingereichten Exceptionibus Fori declinatoriis alleinig darauf bestanden, daß die Universitäts-Strittigkeit schlechterdings ad Aulregas Haliacas remittirt werden möge. Und nummehro, da diese alte Stricke des Wehlfes reißen wollen, so soll anjese diese ganze Universitäts-Sache zur Comicial-Erörterung sich qualificiren. Es wird hieraus mit der Zeit eine neue Heßische Paroemie entstehen, daß Willkühr, Haus- und Land-Rechte breche.

lig vor deren erste Freyheit zu halten, O. C. P. II. Tit. IV. §. 4.) dadurch ipso facto aufgehoben wird, von selbstem erlassen. (20.)

Wo will es endlich hinkommen, wann so gar die Austregal-Conventionales, wie die Hessische seyn, auf die Art bey Seit gelezt und ubergangen werden wollen? Den Westphälischen Friedens-Schluss, wovon der Haupt-Vergleich de anno 1648. pars integrans ist, haben die Weyland Kayserl. Majestät und unter andern das Fürstl. Haus Darmstadt an einem, und die Cron Schweden und Franckreich benebst dem Fürstl. Haus Cassel und übrigen Bundes-Genossen am andern Theil geschlossen, folglich kan selbiger vom Reichs-Hof-Rath nach Gefallen weder interpretirt, noch vor demselben

D 2

(20.) Von einem etwaigen Mißbrauch des Mandats: Proceßes ist in gegenwärtigem Special: Fall um deswillen nichts zu gedencken, weilien überhaupt jedes Spolium seinen höhern und nachdruckfamen ohnverzüglichen Richter haben muß, und solchen der Hessische Austrag, ex praeductis durchaus nicht abgeben kan, vid. not. 16. Da nun Hessen-Cassel, wie schon anderwärts die H. D. Wohlbegründete Anmerkungen pag. 15. not. 12. berühren, in seiner eigenen Occasione causae Hanoicae a. 1737. herausgegebenen Gründlichen Bewährung des Hessischen *Austragal-Conventionals* - Gerichts pag. 12. mit folgenden selbst ausgedruckten Worten das rechtliche Principium verfochten, daß ein Arrest verboten, und also dergleichen eine zum Mandato S. C. qualificirte Sache seye, wie solches auch ohnehin den Legibus Imperii absonderlich der bekandten Reichs-Constitution de Arrestis sowohl in RECESSU IMP. de anno 1570. §. 84. und de an. 1594. §. 2. als auch dem CONCEPT. ORD. CAMERAL. de anno 1613. P. II. Art. XXIV. vollkommen gemäs ist; So wird Hessen-Cassel in subtrato einen höchst Gesetzmäßigen Gebrauch gegen Sich Selbst gefallen, nachsteme auch die verseltte, und deshalb sehr hincende Klage, wegen angeblicher Befränkung der in praesenti mit aller Statthafftigkeit ubergangenen Fori Austragalis um do mehr fahren lassen müssen, als der Hochpreidliche Reichs-Hof-Rath dem Fürstlichen Haus Hessen-Cassel in den beiden Conclusis Quætionis, hiernächst nach erledigtem Summarium, durch ausgedruckte Reservation der Haus: Austräge seines Orts genugsam prospicirt, und superabundanter mehrers eingeräumt, als nach den in praesenti vorhandenen oft berührten Special-Umständen, Hessen-Darmstadt diesem unvollständigen, und ex capite inhabilitatis Cosudicis Austragalis und vicefimi in causa vel maxime ireressati ganz unzulässigen Austragal - Gericht nicht zugestehen kan und wird.

ssel ausgegeben werden, sondern, so oft hiervon die Frage entsteht, muß das gesammte Reich in Comitibus die Entschuldigung thun, dahero der Eingriff in die Gerechtfame der Stände sich zu hellem Tage legt. Man sucht hierunter ganz keinen Auffenthalt; und wann das Fürstl. Hauß Hessen-Darmstadt nichts in den Weg legt: So kan der ganze Recurs sich in wenig Monathen endigen, und kürzer dauern, als der Process. (21.)

Voraus

(21.) Wenn die Interpretatio des Hessischen Haupt-Vertrags de anno 1648. in dem Fall eines würklich vorhandenen, noch zur Zeit aber ohnbekanntenen Zweifels zusehe, ist zur Nothdurfft jedoch ad absurdum usque in dem H. D. Obnumskölichen Beweis pag. 378. 399. Gesehmäßig verhandelt. Es wird aber davon, restituta prius Spolio & restituta possessione, allerst bey etwaigem Angriff der Causse Principalis die Frage seyn, die bekanntlich des letztern Reichs-Hof-Raths-Conclusum nicht berührt, sondern ad Austregas Domus verwiesen hat.

Consisten wäre es nach dem Hessen-Casselschen Principio die Regierung zu Marburg, so sich zueignete, die Hessische Verträge nach ihrem Dunckel auszulegen, und, des Verbotts und der Incompetenz ohngeachtet, darauf Arresta zu erkennen. Nunmehr nach den anderweiten Asseris des Hessen-Casselschen Verfassers dieser Antwort will es scheinen, daß alle Pacis Confortes, mithin auch die Kronen Frankreich und Schweden die Auslegung der Hessischen Hauß-Verträge in casibus nullibi tamen dubiis über die Vogteyen Marburg und Caldern mit verriichten helfen sollen, id quod novum absurdum, bevorab da post Pacem Westphalicam über die Universalität, und deren Güther an. 1650. noch ein Haupt-Decess zwischen Hessen-Darmstadt und Hessen-Cassel geschlossen worden.

Vorigo ist es also genug, daß eines Theils der Vertrag quaestiois seit 100. und mehr Jahren durch den ohnwidersprechlichen Hessen-Darmstädtischen Besiß klar gewesen, und nöthigenfalls ad informandum noch klärer aus des von MEIERN Actis P. W. Tom. IV. pag. 453. und Tom. V. pag. 616. gemacht werden kan, als woraus die hieher gehörige sehr merkwürdige Stellen in der H. D. Standbafften Wiederlegung pag. 19. nor. pp. ausgezogen zu finden sind; Und andern Theils bleibt juxta Conclusum ultimum Cels. Judicii Aulici allemahl richtig, daß dieses hohe Reichs-Gericht den Punctum Interpretationis im geringsten nicht berührt, sondern mit deutlichen Worten, und so viel an ihm gewesen,

Woraus erscheinet, daß dieser Weg nicht Justiz-verderblich, sondern vielmehr heilsamlich und das einzige Mittel ist, die Justiz bey ihrem Wesen und in gehörigen Stracten zu erhalten.

Es ist derowegen ein kühnes Unterfangen, gegen das zu protestiren, was das gesammte Reich vor erlaubt hält, und nach Befinden unterstützt; Und gleichwie Ihro Kayserl. Maj. Obrist-Nichterliche Autorität hierunter nicht leydet; Also läßt auch Der Welt-gepriesne Justiz-Liebe nicht zu, daß Sie etwas verhängen solten, was des Reichs Herkommen und Recht zuwiderläufft. (22.)

Das

sen, diese Sache in principali wegen des eigentlichen Verstands der Haus-Verträge auf die Hessische Haus-Austräge expresse ausgefällt, mithin dadurch allen nur ersinnlichen Eingriff und daraus zum Schein formirende Beschwerung in die Reichs-Ständische Gerechtfame überflüssig vermieden hat, vid. die H. D. Wohlbegründete Anmerkungen pag. 21. not. 22.

Und bey solchen unwiederleglichen Umständen ist von selbst leicht zu erachten, daß Hessen-Darmstadt, zu seinem offenbaren Nachtheil und ohnwie derbringlichen weiteren Schaden von der per viam Juris Ordinariam erhaltenen re judicata, und den Reichs-Gesetzen abzugehen, sofort nach beschener Deposition dennoch dem andern Theil zu Gefallen in ein den Reichs-Gesetzen nicht gemässes, sondern gegen das ganze Justiz-Systema im Reich anstossendes, zugleich auch auf neue Gefährden oder Weidläufigkeiten abzielendes, folglich auf allen Seiten überflüssiges Arbitrium Principum sich annoch einzulassen, nicht zumuthlich seye.

(22.) Von wegen der Reichstäglichen Universalität des Remedii protestandz kan sich Hessen-Darmstadt, und zwar insbesondere vi Alternationis auf den Hessen-Casselschen Vorgang in causa Hanoica, da man in Aengsten wegen der Übersümmung stunde, sodann auf die bey letzterem Stract fürther Reichs-Tag beandte gewordene Oesterreichische Protestations- und Reservations-Urkunden, lediglich beziehen.

Und gleichwie Kayserliche Majestät Obrist-Nichterliche Autorität, and zugleich die gesammte Reichs-Justiz-Versaffung völlig zu Boden fallen würde, wann gegen Spolia & Arresta ejusmodi violenta, und überhaupt zu Handhabung des Land- & Friedens und Abschaffung dergleichen so höchstbeschwerlicher als selbstverpönter Arreste die höchste Reichs-Gerichte Ihre in allen Reichs-Ordnungen feststehende Erkandnisse nicht vollstrecken lassen solten; Also ist von Der Allerhöchst- und Welt-gepriesnen Justiz-Liebe weit eher zu hoffen, daß Sie zu Abstellung solcher handgreifflicher Ungerechtig- und Zufälligkeiten dasjenige contra

¶

vio.



Das Gravamen Statuum commune offenbahret sich hieraus zur Eñtze, daß nemlich dem Instrumento Pacis sowohl, als andern Reichs-Gesetzen durch des Reichs-Hoff- Raths-Erkännniß auf alle Weise zu nahe getretten worden. (23.)

Jeder einer, noch der andere von denen vortreflichen Gesandtschaften werden sich abwendig machen lassen, beydes Instruction hierüber einzuholen, und überhaupt das zu thun, was Sie, nach Gestalt der Sachen, nöthig und diensam erachten. (24.)

Das

violenter & injuste deicientem allergerechtest und ohneingestellt verhängen werden, was disfalls in denen hehsamlichstten Reichs-Gesetzen und Executions-Ordnungen versehen ist.

Nächst diesem verdient allhier noch eine beträchtliche Contradiction zu notiren, so in dem Hessen-Casselschen Schreiben abermalts enthalten, da nemlich auf einer Seiten, wie billig, Kayserlicher Majestät Allerhöchste und nie genug zu belobende Justiz-Liebe erhoben, andrer Seits aber auch zugleich Dero Collegium repräsentativum in causis Justitiae, der Hochpreidliche Reichs-Hoff-Rath, eines Reichs-Gesetz-wiedrigen und ganz irregulairten Verfahrens ohngesehert beschuldiget wird.

(23.) Das Gravamen Statuum commune heißt wohl hier nach dem Senfu verbali, ein gemeines oder schlechtes Gravamen, wann zumahlen keines, wie in presenti, ganz und gar nicht zu erfinden ist. Das Instrumentum Pacis sowohl, als die andre Reichs- und gemeine, ja sogar die natürliche Gesetze wollen haben: Quod spoliatus ante omnia restituendus sit.

(24.) Ein Objectum Comitiale, da Auftege in substrato absolute nicht Mag greiffen, und zugleich Jura Singulorum vorliegen, ist gegenwärtig nicht auszufinden, sondern demahlen ein solcher abermaliger casus Violentiae aperillime gegen Hessen-Darmstadt und dessen darüber fast zu Grund gehendes unschuldiges Corpus academicum Gießen vorhanden, woben der Justiz der stracke Reichs-Gesetzmäßige, ohnbeschnittne Lauf gelassen werden muß, sonst es zu weiteren übelen Folgen, und ohngesehsam gänzlichlicher Zerrüttung des Reichs-Systematis gar bald kommen, und jede Gewalt liebende Partihie Ihren Gegenstand, wo nicht zu erschüttern, doch im Weiten herum zu ziehen, und unmittelst des Status einmahl in der spoliirten Possession zu gaudiren, sofort endlich zu vorfesslicher Verspottung der Reichs-Justiz, mit Herbeziehung bald dieser bald jener von der Wand gebrochenen Vorgebungen, an den zu keinem Revisions- oder Land-Friedens-Gerichte versammelten Hochansehnlichen Reichs-Convent

Das Judicatum ist zwar vorhanden; ob es aber vor Reichs-
Constitutions-mäßig zu achten, das wird sich hiernechst finden,
und ist eine andere Frage.

Ehe und bevor von einem spolio violento gesprochen werden
kan: So muß zupörderst erwiesen werden, daß dergleichen in ge-
genwärtigem Fall anzutreffen seye.

Der Münsterische und Osnabrügische Friedens-Schluss
will haben, daß ein jeder das Seinige, nach Vorschrift der Rich-
te, suchen soll. Der Herr Verfasser hätte aber nur fort- und den
allegirten 6ten §phum bis zu Ende lesen sollen, allwo noranter ver-
sehen ist: „Salva tamen de coetero unius cujusque Jurisdictione,
„Justitiæque juxta cujusque Principis aut Status Leges & constitu-
„tiones competenti administratione. Welchemnach die Regierung
zu Marburg diesen Weg nothwendig einschlagen müssen, und ein-
zuschlagen von Amtswegen schuldig gewesen, als die Güte nichts
verfangen wollen. (25.)

Ends

Convent zu recurriren, und daselbst Gewalt vor Recht auszugeben wis-
sen wird.

Hessen-Cassel hat hiervon, und hauptsächlich in denen Mitteln die
Reichs-Justiz per recursus quoscunq; zu eludiren, in der Danauischen
Mobiliar-Erbshafft Angelegenheit, sofort in der Wadenhäuser- Frey-
Gerichts-Hofshäuser-Weinhäuser-Berserder- und sogar in der Nieder-
Etschbacher Hoff-Sache die stärckste Proben vor allen und zugleich die
Anzeige gegeben, daß es hierunter bey einem nicht erfolgenden // jedoch an-
hoffenden Einhalt noch weiter gehen werde.

(25.) Die schlechliche Anführung dieser Stelle ex Instrumento P. W. ist so
unschicklich als wunderbar zu nennen, und zwar von deswegen, weil
in causa præfenti propria Niemand sein Selbst- Richter seyn mag, und
vorerwehnter maßen über Arrestirungen, so gegen Verbot in den Lan-
den beeder Hochfürstlicher Hessischer Häuser vorkallen, weder Austräge
noch Regierungen, sondern die beede Herren, das sind NB. die regierende
Fürsten, Erb-verträglich richten dürfen, ohne dieses alles auch die Regie-
rung zu Marburg so wenig, als die Regierung zu Gießen mit gar keiner
Jurisdiction über die Universitäten und deren Güther, confiscante ESTOR
in diss. de Comitibus Provinc. Hassie pag. 26. versehen seynd.

Es kan also von Respicirung einer Jurisdiction, wo keine comperit,
nichts gesagt oder etwas angeführt werden, was ohnedem nach dem Ver-
stand des Westphälischen Friedens ganz andre Casus, als den gegenwärtigen

Endunterschiedener empfiehlt sich damit zu sämmt. vor-
trefflicher Herren Comitial-Gesandten beharrlichen Wohlwollen.
Regensburg den 26. Julius 1749.

A. L. von Bülfknig.

tigen supponiret, vid. ab HENNIGES in Mediat. ad l. P. c. l. pag.
1708. not. y.

Und gleichwie übrighens aus all Vorstehendem männiglich die wahre
Abbildung des Hessen-Casselschen gegen Hessen-Darmstadt aufs höch-
ste gestiegenen, blattrollfählichen Verfahrens, und wie zugleich gegen-
wärtig nicht der geringste Schein eines Rechtes begründeten Reichsträg-
lichen Gravaminis bey diesem anmasslichen Recursu, als vielmehr ein Spo-
lium & Arrestum omnium violentissimum anzutreffen, Jedermann mit
Händen greiffen wird: Also ist nicht zu zweifeln, gesamte Höchst- und
Hohe Stände werden vor Hessen-Darmstadt dieser so sonnenklar- als
höchst gerechten Sache durchgehenden Beyfall geben, und nach Anhand-
gebung der Reichs-Gesetze, und besonders des Instrumenti Pacis Art.
XVII. §. 5. und 6. Hessen-Casselschen grund-leeren Einwendens ohn-
geachtet, des gleichmäßigen patriotischen Davorhaltens pro bono publico
bleiben, daß dem Obristen Richter in dieser Spolien- und Arreste-Sa-
che die weitere Vollführung der vorhandenen Reichs-Constitutions-mä-
ßigen Erkandnisse zu überlassen, und benötigten Falls Hessen-Darm-
stadt, als der allwoffenbahre lædirte Theil, mit aller Friedens-Schluf-
mäßiger Nachdrücklichkeit, gegen die Hessen-Casselsche Vertrags- wie-
drige und an sich höchst unfreundliche wie erhörte Zusfügungen quovis mo-
do zu unterstützen, nichtweniger auch der aus alleinigen der Sachen Miß-
trauen ergriffene, und ex deductis so höchst unbegründete als ganz nicht
starthaffte Recurs ohne An- und Umfrage einmüthig gerechtest zurück zu
weisen seye.







Ng 1113

40

(x2314028)

me

Kurzgefaßte Betrachtungen

wodurch
der handgreifliche Ungrund derjenigen Antwort
vorgestellt wird
welche

von Seiten

Essen - Sassel

auf daß von

Essen - Darmstadt

zum Vorschein gekommene

PRO - MEMORIA

lesthin im Druck erfolgt

und

Die Dieser Universitäts - Vogteyen,
und deren Rechts - wiederige Wie-
der - Ablösung betrifft.

M D C C X X X X I X.

